



**LUTHERSTADT  
WITTENBERG**

Lutherstadt Wittenberg • IS-5 • Lutherstraße 56 • 06886 Lutherstadt Wittenberg

Stadtrat  
Reinhard Lausch  
Braunsdorfer Straße 17  
06886 Lutherstadt Wittenberg

Der Oberbürgermeister

Innerer Service  
Rechtsangelegenheiten  
Ass. jur. André Seidig

Termine nach Vereinbarung

Raum 3.02  
Tel.: 03491 421-240  
Fax 03491 421-12240  
andre.seidig@wittenberg.de  
www.wittenberg.de

## Ihre Fragen zur Neufassung der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung

18.05.2015

Bitte immer angeben:  
IS-5/2\_7815

Sehr geehrter Herr Stadtrat Lausch,

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom  
Ihre Schreiben vom 06.05.2015

in der vorbezeichneten Angelegenheit nehme ich Bezug auf Ihre beiden Schreiben vom 6. Mai 2015 und danke Ihnen für Ihre Fragen, die ich Ihnen hiermit gerne beantworte:

Öffnungszeiten Bürgerbüro  
Mo-Do 8:00-18:00 Uhr  
Fr 8:00-12:00 Uhr  
Sa 9:00-12:00 Uhr

**1. Aufgrund des Haushaltsdefizits hat der Oberbürgermeister Eckhard Naumann die Entscheidung getroffen, dass Förderanträge in den Ausschüssen erst auf die Tagesordnung kommen, wenn eine Haushaltsgenehmigung durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Wittenberg vorliegt. Eine richtige Entscheidung, wie ich finde. Suggestieren wir doch sonst den Vereinen und Institutionen, dass sie die Mittel bekommen, die sie beantragt haben und wie sie von den Mitgliedern des Kulturausschusses beschlossen wurden. Gehört so eine grundsätzliche Aussage, solange wir einen defizitären Haushalt haben, nicht grundsätzlich in eine Hauptsatzung?**

Bankverbindung  
Sparkasse Wittenberg  
Gläubiger-ID:  
DE56ZZ00000020980  
IBAN:  
DE 50 8055 0101 0000 0000 19  
BIC:  
NOLADE21WBL

Einer solchen Regelung bedarf es in der Hauptsatzung nicht.

Das folgt daraus, dass sich die Rechtsgrundlagen für die kommunale Haushaltswirtschaft in den §§ 98 ff. Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) und für die kommunale Haushaltsführung in der vom Stadtrat zu beschließenden Hauptsatzung und der Nachtragshaushaltssatzung (vgl. §§ 100-103 KVG LSA) wiederfinden.



Hierdurch ist in ausreichendem Maße geregelt, dass die Kommune ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen hat, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist (allgemeiner Haushaltsgrundsatz gem. § 98 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA).

Aus dem allgemeinen Haushaltsgrundsatz folgt bereits eine Verpflichtung aller Entscheidungsgremien und -träger zur umfassenden und vorausschauenden Planung, um die Aufgabenerfüllung unter Berücksichtigung der Haushaltswirtschaft künftig gewährleisten zu können.

Sollen darüberhinaus Maßnahmen dargestellt werden, die unter dem Aspekt der intergenerativen Gerechtigkeit die Aufgabenerfüllung der Kommune für den Fall sicherstellen sollen, dass die Kommune über keinen ausgeglichenen Haushalt verfügt, können diese als Bestandteil des Haushaltskonsolidierungskonzeptes vom Stadtrat beschlossen werden (vgl. § 100 Abs. 3 KVG LSA).

**2. 95 % der Kommunen in Sachsen-Anhalt haben laut Aussage von Bürgermeister Torsten Zugehör keinen ausgeglichenen Haushalt mehr. Das könnte die Grundlage für das neue Kommunalverfassungsgesetz sein, die, die Kommunalparlamente stärkt, indem sie die Forderung aufmacht, dass möglichst alle Beschlüsse durch diese entschieden werden. Müsste jetzt nicht in der Hauptsatzung stehen, dass alle Beschlussvorlagen über 1.000 € (Kompetenz des Oberbürgermeisters) in den einzelnen Ausschüssen vorberatend und vom Stadtrat entschieden werden - bei einem großen Teil der uns in diesem Jahr vorgelegten Beschlüsse ist es ja jetzt schon so?**

Der schon nach alter Rechtsgrundlage geltende Grundsatz der Allzuständigkeit des Gemeinderates wurde auch im neuen Kommunalverfassungsgesetz aufgenommen und findet sich nunmehr in § 45 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA wieder.

Daraus folgt, dass der Gemeinderat grundsätzlich für alle Angelegenheiten der Gemeinde zuständig ist, soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, für die der Hauptverwaltungsbeamte allein zuständig ist.

Nicht berührt wird der Grundsatz der Allzuständigkeit durch die Übertragung von – einzelnen – Angelegenheiten auf Ausschüsse, insbesondere nach § 48 Abs. 1 KVG LSA, da die Ausschüsse als Teilmenge



der Vertretung für den Gemeinderat handeln (vgl. § 48 Abs. 4 KVG LSA) und die Befugnisse somit nicht – wie bei der Übertragung auf den Hauptverwaltungsbeamten – einem anderen eigenständigen Organ übergeben werden.

Sowohl nach alter als auch nach neuer Rechtslage gestattet das Kommunalverfassungsrecht mit der Möglichkeit der Bildung von Ausschüssen eine Arbeitsteilung im Gemeinderat und eine Spezialisierung der Mandatsträger auf Teilbereiche der Zuständigkeit des Gemeinderates im eigenen Wirkungskreis (vgl. § 46 Abs. 1 KVG LSA). Insbesondere ist es dem Gemeinderat möglich, bestimmte Angelegenheiten der eigenen Zuständigkeit einem Ausschuss zur Beschlussfassung zu übertragen (vgl. § 48 Abs. 1 KVG LSA).

Der Gemeinderat ist zur Bildung von Ausschüssen nicht verpflichtet. Die Gemeindeordnung kennt auch keine Pflichtausschüsse. In Zeiten immer komplexer werdender Vorgänge und zunehmender Verdichtung von Fach- und Ressourcenkompetenzen stellt die vom Gesetzgeber geschaffene Möglichkeit zur Bildung von Ausschüssen aber einen wesentlichen Beitrag zur Beschleunigung der Entscheidungsprozesse und damit zu einer effektiven Ratsarbeit dar.

Ob und in welchem Maße die Vertretung von dieser Möglichkeit Gebrauch machen möchte, obliegt der Entscheidung ihrer Mitglieder.

**3. Ich erlebe im Stadtrat und in den Ausschüssen, dass sich vieles doppelt. Damit meine ich nicht die gerade hinter uns liegende Haushaltsdiskussion, sondern einzelne Punkte auf den Tagesordnungen der Ausschüsse und die Beschäftigung mit einzelnen Themen. So halte ich den Tagesordnungspunkt Reformationsjubiläum 2017, der über die Begleitung der einzelnen Bauprojekte berichtet, für so wichtig, dass er eigentlich auf die jeweilige Tagesordnung im Stadtrat gehört und von der Tagesordnung im Hauptausschuss genommen werden könnte. Damit wäre die Öffentlichkeit informiert und die Diskussionen in den einzelnen Ausschüssen, die teilweise immer wieder wegen einzelner Projekte Anfragen an die Verwaltung haben, wäre vorbei. Damit könnten Zeit und die Bindung von Verwaltungskapazitäten eingespart werden. Könnte dies realisiert werden?**

Eine Änderung der vorgelegten Geschäftsordnung ist hierfür nicht notwendig.



Informationen zum Reformationsjubiläum können grds. gem. § 5 Abs. 3 Ziffer 5 Geschäftsordnung (neue Fassung) im öffentlichen Teil der Stadtratssitzung vorgetragen werden.

Die Tagesordnung stellen die Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister auf.

Zum Reformationsjubiläum 2017 besteht ein dahin gehendes Einvernehmen, dass eine knappe Darstellung des wesentlichen Sachstandes im Hauptausschuss erforderlich und ausreichend ist. Auf dieses Verfahren wurde sich im Haupt- und Wirtschaftsausschuss am 08.03.2007 verständigt.

**4. Der Verkauf von Grundstücksangelegenheiten wird in den Ortschaftsratssitzungen, im Haupt- und Wirtschaftsausschuss und dann abschließend im Stadtrat behandelt. Könnten die Grundstücksangelegenheiten, die in den Ortschaftsratssitzungen vorberaten werden, nicht direkt in den Stadtrat gehen? Auch damit könnten Zeit und die Bindung von Verwaltungskapazitäten eingespart werden.**

Die Behandlung in den verschiedenen Gremien begründet sich aus unterschiedlichen Zuständigkeiten. Die Mehrfachzuständigkeiten im derzeit üblichen Beratungsablauf haben folgende Ursachen:

- Der Ortschaftsrat vertritt die Interessen der Ortschaft und wirkt auf die gedeihliche Entwicklung innerhalb der Gemeinde hin. Gemäß § 84 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA hat er in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, ein Vorschlagsrecht. Gemäß § 84 Abs. 2 Satz 1 und Satz 4 Nr. 7 KVG LSA ist er bei der Veräußerung von in der Ortschaft gelegenen Grundstücken anzuhören.
- Gem § 48 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA sollen Angelegenheiten, deren Entscheidung der Vertretung vorbehalten ist, den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorberatung überwiesen werden.

**5. Neu ist, dass Spendenannahmen durch den Stadtrat bestätigt werden müssen. Muss das durch den Haupt- und Wirtschaftsausschuss?**



Durch das neue Kommunalverfassungsgesetz ist geregelt, dass über die Annahme oder Vermittlung von Spenden grundsätzlich die Vertretung zu entscheiden hat (vgl. § 99 Abs. 6 Satz 3 KVG LSA).

Das Kommunalverfassungsgesetz sieht jedoch vor, dass die Vertretung die Entscheidung auf den Hauptverwaltungsbeamten und/oder einen beschließenden Ausschuss übertragen kann (vgl. § 99 Abs. 6 Satz 4 KVG LSA).

Von dieser Möglichkeit wird im Rahmen der neuen Hauptsatzung Gebrauch gemacht und die Zuständigkeit wie folgt geregelt:

a) Oberbürgermeister: Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden bis zu einer Wertgrenze in Höhe von 1000 €,

b) Hauptausschuss: Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, soweit die Wertgrenze einen Betrag in Höhe von 1.000 € übersteigt bis zu einer Wertgrenze in Höhe von 25.000 €.

c) Stadtrat: Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, soweit die Wertgrenze einen Betrag in Höhe von 25.000 € übersteigt.

Soweit ein Fall vorliegt, der die Zuständigkeit des Stadtrates begründet, ist auch hier § 48 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA zu beachten. Insoweit gilt, dass grds. alle Angelegenheiten, deren Entscheidung der Vertretung vorbehalten ist, den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorberatung überwiesen werden sollen.

Ich hoffe, meine Antwort hat Ihnen einen ersten Einblick in die Situation geben können und Ihnen entsprechend Ihrer Fragestellung weitergeholfen.

Für weitere Fragen oder Anmerkungen stehe ich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

André Seidig